

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. J. B. W. Nowak, Ems.

Nr. 174

Diez, Samstag den 28. Juli 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nach Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden und für die Dauer des Krieges vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

§ 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 6. Mai 1882 (Reg.-Amtsbl. S. 152) erhält folgenden Zusatz:

„Die Kreis- und Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, die Nachstunden während der gesetzlich festgelegten Sommerzeit anderweitig festzusetzen und Unbefugten während der Nachtzeit auch das Betreten der Feldwege zu verbieten.“

Wiesbaden, den 16. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

L. 5791.

Diez, den 26. Juli 1917.

Indem ich vorstehende Polizeiverordnung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung für den Unterlahn-Kreis folgendes an:

1. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bis einschließlich 16. September d. Js. ist das Feld allenthalben von 9½ Uhr abends bis 4½ Uhr morgens geschlossen.

2. Unbefugten ist während dieser Zeit auch das Betreten der Feldwege verboten.

Der Landrat.

Duderstadt.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist wiederholt in ortsüblicher Weise, wozu zu verbreiten. Ihre strenge Durchsagung ist zu überwachen und hier zu diesem Zwecke die betr. Polizeibeamten insbesondere mit genauer Anweisung zu versehen.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

L. 5954.

Diez, den 27. Juli 1917.

Bekanntmachung.

Zur Bekämpfung einiger in letzter Zeit in Diez und Freydenz aufgetretenen Fälle von Ruhr wird hiermit folgendes zur Verhütung der Verbreitung angeordnet:

I. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an übertragbarer Ruhr (Dysenterie) und jeder Verdacht auf Ruhr der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder dem Sterbort zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

II. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt;
2. der Haushaltungsvorstand;
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Person;
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat;
5. der amtliche Leichenhauer;

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

III. Die betreffenden Haushaltungsvorstände haben die an Ruhr erkrankten Personen streng abzusondern. Die Absonderung darf nicht früher aufgehoben werden, als bis sich die Stuhlentleerungen bei 2, durch den Zeitraum einer Woche voneinander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Ruhrbazillen erwiesen haben.

IV. Personen, welche sich der Pflege und Wartung von Ruhrkranken widmen, haben den Verkehr mit anderen Personen tunlichst zu vermeiden; auch wird den Personen in der Umgebung der Kranken angeraten, ihre Stuhlentleerungen bakteriologisch untersuchen zu lassen, um etwaige Bazillenträger festzustellen.

V. Kinder aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an Ruhr vorgekommen ist, sind vom Schulbesuch auszuschließen.

VI. Bei Sterbefällen sind die Leichen möglichst umgehend einzusargen. Der Boden des Sarges ist mit einer 3 Ztm. hohen Schicht von Sägespänen oder Torfmüll zu bedecken, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (Sublimat-Lösung 1:1000) zu tränken ist. Eine Ansammlung von Personen im Sterbehause ist unstatthaft.

VII. Besondere Vorsicht ist auf die Desinfektion der Stubentleerungen der Kranken, sowie der Bett- und Leibwäsche und der Gebrauchsgegenstände gemäß den in der gemeinverständlichen Belehrung gegebenen Vorschriften, die den betroffenen Haushaltungen zugehen, zu verwenden. Stubentleerungen, Waschwasser usw. sind so zu beseitigen, daß eine Verseuchung von Brunnen und Wasserläufen nicht erfolgen kann.

VIII. Nach Beendigung der Krankheit hat jedesmal die Schlupfdesinfektion durch den amtlichen Desinfektor zu erfolgen.

IX. Die Übertragung der Krankheit auf Gesunde kommt entweder durch den Verkehr mit Kranken, oder durch gesunde Personen zustande, welche infolge ihrer Berührung mit Kranken die Krankheitskeime in ihrem Darm enthalten und mit ihren Ausleerungen ausscheiden. Auch kann die Krankheit entstehen durch den Genuß von Milch und anderen Nahrungsmitteln aus Gehöften oder Behausungen, in welchen Ruhrkranken sich befinden, oder von Wasser aus Brunnen, die durch Ausleerungen von Ruhrkranken verunreinigt sind. Hiervor wird ausdrücklich gewarnt. Auch wird empfohlen, nach Möglichkeit nur gekochte Nahrungsmittel zu genießen und ungekocht nur dann, wenn sie aus unverdächtigem Quellen stammen, da durch den Genuß von unreifem Obst, rohem Salat und dergl. die Entstehung der Krankheit begünstigt wird.

X. Personen aus Behausungen, in denen Ruhrfälle vorgekommen sind, dürfen zum Transport von Nahrungsmitteln, insbesondere von Milch nicht herangezogen werden.

**Der Königl. Landrat
Duderstadt.**

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, vorstehende Anordnung weiterbekanntzugeben.

Die gemeinverständliche Belehrung über übertragbare Ruhr ist den betroffenen Haushaltungen sofort nach Ausbruch der Krankheit zuzustellen und die genaue Beachtung ihres Inhaltes zu fordern.

Die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, — graues Heft — auf deren Inhalt ich im übrigen Bezug nehme, sind Ihnen auf Grund meiner Kreisblattbekanntmachung vom 8. Dezember 1906, Kreisblatt Nr. 292, f. St. zugegangen.

Die bei den Ortspolizeibehörden eingehenden Kartenbriefe sind entsprechend meinen Verfügungen vom 24. November 1905 (Kreisbl. Nr. 283) und vom 18. Dezember 1913 (Kreisbl. Nr. 298) zu behandeln und sofort an den Königl. Kreisarzt weiterzugeben.

**Der Königl. Landrat
Duderstadt.**

L. 5450. Diez, den 24. Juli 1917

**An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.**

Ich ersuche, daß in den Gemeinden gesammelte Zeitungspapier mit dieser Gelegenheit spätestens aber bis zum 6. August 1917 an eine der nachbezeichneten Sammelstellen abzugeben:

In Diez, städtisches Lagerhaus, Oraniensteinerstraße.
In Bad Emmer im Rathaus,
In Kassel im Rathaus.

**Der Königl. Landrat
A. B.:
Himmermann**

Jr. Nr. 11. 8358 Diez, den 25. Juli 1917

An die Herren Staatsbeamten des Kreises.

Die Zahlung der Entschädigung für die statistischen Vorkarten für 1916 wird demnächst durch die örtliche Kreis-Domänenrentamts-, Forst- oder Zollkasse, und wo eine solche nicht besteht, durch die Post erfolgen.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
Duderstadt.**

Verordnung

betr. Ausdruck des Getreides.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 4, 5, ff., und 36, 37 ff. der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 507 — wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gemeinden sind verpflichtet, bis zu einem Sechstel der Getreideernte ihrer Gemarkung bis Ende August auf Verlangen der Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises auf dem Felde auszureichen. Für den Ausdruck wird der Gemeinde eine Drechmaschine zugewiesen. Den Zeitpunkt des Beginns des Felddrusches bestimmt die Kriegswirtschaftsstelle, während der Platz für den Felddrusch, die Reihenfolge der einzelnen Landwirte beim Dreschen und die Menge, die jeder Erzeuger zu dreschen und abzuliefern hat, der Bürgermeister als Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses bestimmt.

Die beim Maschinendrusch erforderlichen Strohbinden und sonstigen Arbeiter hat der Wirtschaftsausschuß zu bestimmen und ihre Einquartierung bei den Erzeugern erforderlichenfalls vorzunehmen.

§ 2

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Gewicht d. s. ausgedroschenen Getreides — einerlei, ob es sich um die zur Ablieferung gelangenden Mengen oder um Saatgut oder um den Bedarf der Selbstversorger handelt — sofort an Ort und Stelle bei der Maschine, beim Flegeldrusch in der Scheune, durch amtliches Verwiegen festzustellen. Das amtliche Verwiegen hat durch den Polizeidiener, ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses oder durch eine sonstige vertrauenswürdige Person zu geschehen. Diese Personen sind vor Beginn des amtlichen Verwiegens durch Handschlag an Eidesstatt von den Bürgermeistern zu verpflichten. Das über die Verpflichtung aufgenommene Protokoll ist dem Kreis-Ausschuß einzureichen. Der Name des bestellten Verwiegens ist in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu geben.

Die zum Verwiegen des Getreides bestellten Personen gelten als Vertreter des Kreises und sind verpflichtet, von jeder beim Dreschen vorkommenden Unregelmäßigkeit dem Bürgermeister oder dem Kreis-Ausschuß in Diez sofort Kenntnis zu geben.

Die Erzeuger sind verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte beim Verwiegen zur Verfügung zu stellen und allen durch den Wirtschaftsausschuß ergehenden Anordnungen nachzukommen.

Die vorschrittmäßig geeichte Dezimalwaage hat beim Felddrusch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen, während beim Flegeldrusch die Erzeuger verpflichtet sind, die Waage, die von der Gemeinde gestellt wird, an die Gebrauchsstelle zu verbringen.

Die mit dem amtlichen Verwiegen beauftragten Personen haben das Gewicht sackweise, getrennt nach Fruchtarten festzustellen und in das vom Kreis zur Verfügung gestellte Buch — Wiegebuch — sofort einzutragen. Das Abfallgetreide — Hinterkorn — ist besonders zu sacken und zu verwiegen. Nach Ablauf jeder Woche, Samstags, hat der amtliche Verwieger eine Wiegeliste aufzustellen, wozu ihm Formulare ebenfalls vom Kreise geliefert werden, und sie dem Bürgermeister mit dem Wiegebuch zur Kontrolle vorzulegen. Die Richtigkeit der Ausstellung der Wiegeliste ist regelmäßig vor dem amtlichen Verwieger zu becheinigen. Der Bürgermeister hat die Liste an jedem Montag nach vorhergegangener Prüfung dem Kreis-Ausschuß einzureichen.

Beim Flegeldrusch hat der Erzeuger den Beginn der Arbeit der für das Verwiegen bestellten Person vorher mitzuteilen.

§ 3

Der Drechmaschinenbesitzer und die beim Handdrusch beteiligten Drescher sind verpflichtet, über den Ausdruck genaue Auskunft zu geben und auf Verlangen der Behörde oder deren Beauftragten bei Feststellung der Gewichtsmengen Hilfe zu leisten.

Sollten die erforderlichen Druskohlen nicht geliefert worden sein, so sind die Gemeinden berechtigt, diese aus den in den Gemeinden vorhandenen Beständen zu entnehmen, soweit sie nicht für kriegswirtschaftliche Betriebe dringend notwendig sind. Die vorläufige Bezahlung der so entnommenen Kohlen hat sofort durch die Gemeinde zu geschehen.

§ 5.

Zeit und Ort der Ablieferung des Getreides hat der Wirtschaftsausschuß nach Vorentscheid mit dem Kommissionär des Kreises (M. Fuchs, G. m. b. H. in Diez) zu bestimmen.

§ 6.

Weigert sich ein Erzeuger, den Anordnungen des Wirtschaftsausschusses zum Dreschen Folge zu leisten, so hat die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf dessen Kosten sofort vornehmen zu lassen.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommt oder den erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht vom Kreise für verfallen erklärt sind.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtslichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 25. Juli 1917.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

J.-Nr. 8417 II.

Diez, den 25. Juli 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort in ihrer Gemeinde bekannt zu geben und alles Weitere mit dem Wirtschaftsausschuß nach den ihnen von der Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises gewordenen Anweisungen in die Wege zu leiten.

Vor dem Beginn des Dreschens ist rechtzeitig dem Kommissionär (M. Fuchs, G. m. b. H. in Diez) Kenntnis zu geben, damit dieser wegen der Abnahme des Getreides die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

Das Protokoll über die Verpflichtung der mit dem Verweigen beauftragten Person ist mir sobald als tunlich einzureichen. Eine genaue Belehrung dieser Personen über den Eintrag in die Biege Listen und deren Abgebung hat unter allen Umständen stattzufinden. Die erforderlichen Vordrucke gehen Ihnen unmittelbar zu.

Zu den den Gemeinden durch das amtliche Verweigen der Früchte entstehenden Kosten wird der Kreis den Gemeinden Zuschüsse gewähren. Die wirklich entstandenen Kosten sind demnächst hier zu liquidieren.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. Pr. I. 4. A. 3033.

Wiesbaden, den 14. Juli 1917.

Bekanntmachung.

In dem Stück 10521 des königlich Preussischen Zentral-Polizei-Biettes ist eine weitere Liste über die vom königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin als Schundliteratur bezeichneten Schriften veröffentlicht.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

b. G. H. H.

I. 5790.

Diez, den 23. Juli 1917.

1. Wird veröffentlicht.

Der Landrat
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

Rechtsschutz für Hilfsdienstpflichtige

Von Rechtsanwalt Dr. A. Baer, Berlin.

Bei der steigenden Zahl der Einberufungen zum Hilfsdienst, also bei der wachsenden Bedeutung des Hilfsdienstgesetzes für immer größere Teile der Bevölkerung, wurde die Frage immer brennender, inwieweit der Hilfsdienstpflichtige Rechtsschutz genießen müsse, so wie ihn der Kriegsteilnehmer hat. Dies ist durch ein Gesetz vom Mai dieses Jahres klargestellt worden. Und zwar sind bestimmte Vorschriften der Kriegsschutzgesetze für anwendbar erklärt, nämlich das Gesetz über den Schutz der zum immobilisierten Heer gehörigen Soldaten und das Gesetz über die Zahlungsfristen. Daraus ergibt sich folgendes: Der Hilfsdienstpflichtige steht nicht dem Mobilien gleich. Das bedeutet: ein gegen den Hilfsdienstpflichtigen schwebendes Prozeßverfahren wird nicht ohne weiteres (wie das Verfahren gegen einen Mobilien) ausgesetzt, sondern nur dann — eben wie bei immobilisierten Soldaten — wenn er durch den Hilfsdienst so in Anspruch genommen ist, daß er an der Wahrnehmung seiner Rechte verhindert ist. Dies muß der Hilfsdienstpflichtige geltend und glaubhaft machen. Und selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die Aussetzung vom Richter abgelehnt — oder später wieder aufgehoben werden — wenn die Aussetzung doch noch nach der Lage des Falles unbillig ist.

Bei Hilfsdienstpflichtigen, die im Inland tätig sind, wird die Voraussetzung des Rechtsschutzes vielfach nicht vorliegen: es gibt Fälle, in denen der Pflichtige nur einen Teil des Tages beschäftigt ist; er kann möglicherweise sein Geschäft fortführen oder fortführen lassen, verliert also durch seine Einberufung zum Hilfsdienst nichts. Dann kann er natürlich auch nicht — wie sich aus dem Gesagten ergibt — den Rechtsschutz für sich in Anspruch nehmen. Das Verfahren gegen ihn wird fortgesetzt. Dies gilt für die im Inland befindlichen Hilfsdienstpflichtigen. Kommt jemand seiner Hilfsdienstpflicht im Ausland nach, besonders also im okkupierten Gebiet: Belgien, Nordfrankreich, Polen, Rußland, Rumänien, Serbien, so gilt folgendes: Hier ist das Gesetz für die mobilisierten Soldaten für anwendbar erklärt; wird also gegen solche Hilfsdienstpflichtige eine Klage eingeleitet, so kann das Verfahren ohne weiteres von Amts wegen ausgesetzt werden.

Nun zu der weiteren Vergünstigung für Kriegsteilnehmer: der Bewilligung von Zahlungsfristen. Das Gericht kann dem Kriegsteilnehmer für seine Schulden — sowohl solche die vor dem Kriege, als auch solche die während des Krieges entstanden sind, Zahlungsfristen bis zu 6 Monaten gewähren, wenn die wirtschaftliche Lage des Kriegsteilnehmers sich durch die Teilnahme am Kriege so verschlechtert hat, daß sein Fortkommen erheblich erschwert erscheint. Und ferner kann auch — wenn im Urteil die Frist nicht gewährt ist — das Gericht anordnen, daß die Zwangsvollstreckung bis zu 6 Monaten einzustellen sei. Und diese Anordnung kann sogar mehrfach getroffen werden. (Uebrigens kann diese Anordnung aber auch bei veränderter Sachlage wieder aufgehoben werden.)

Diese Bestimmungen, die ursprünglich nur für den Kriegsteilnehmer galten, sind durch das Gesetz zum Schutze des Hilfsdienstpflichtigen für entsprechend anwendbar erklärt. Daraus ergibt sich, daß nicht jedem Hilfsdienstpflichtigen ohne weiteres, also lediglich deshalb, weil er im vaterländischen Hilfsdienst tätig ist, für seine Schulden eine Zahlungsfrist oder bei Vollstreckung gegen ihn die Einstellung gewährt werden kann, sondern nur, wenn durch die Einziehung zum Hilfsdienst er in seinem wirtschaftlichen Fortkommen beeinträchtigt ist und zwar so, daß die Gewährung der Zahlungsfrist für ihn als recht und billig erscheint. Zwischen den im Inland und den im Ausland beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen ist aber noch ein Unterschied zu machen.

Für den im Ausland tätigen Hilfsdienstpflichtigen (sowie auch den in der Etappe beschäftigten) gelten die angeführten Bestimmungen ausnahmslos. Für die im Inland beschäftigten jedoch nur unter einer weiteren Voraussetzung: es muß sich um Hilfsdienstpflichtige handeln, die zufolge einer besonderen schriftlichen Aufforderung sich zum Hilfsdienst gemeldet oder — ohne solcher Aufforderung nachgekommen zu sein — von der zuständigen Behörde einer als Hilfsdienst angesehenen Arbeit überwiesen sind. Die Bestimmungen gelten also nicht für solche Hilfsdienstpflichtige, die sich im Inland ohne Auffor-

...den nur an die ...
...aufgegriffen ...
...aufgegriffen ...

Vermischte Nachrichten.

Die siebente Kriegsanleihe. Die vom Reichstage bewilligte siebente Kriegsanleihe wird voraussichtlich Ende September d. J. aufgelegt werden. Wie bei früheren Anleihen werden auch diesmal alle Vorbereitungen getroffen, um den Anleihezeichnern die Anlegung ihrer Gelder möglichst bequem zu machen. So nehmen schon jetzt Banken, öffentliche Sparkassen, Genossenschaften Einzahlungen auf die kommende Anleihe an. Die Geldflüssigkeit ist andauernd günstig. Sparkassen- und Genossenschaftseinzahlungen weisen weitere bedeutende Zunahmen auf, dazu kommt, daß zum Herbst bereits ein Teil der Ernteerträge in Geld umgekehrt sein wird und daß auch in diesen Zweigen des Handels die Beschäftigung mit Kriegsarbeit lohnend ist. Für die neue Kriegsanleihe sind sonach die besten Vorbedingungen vorhanden und der vaterländische Sinn der Bevölkerung wird alle Kräfte für einen neuen glänzenden Erfolg einsetzen.

Städtische Schuhreparaturwerkstatt. Der Rat zu Dresden hat der Schuhmachereinnung Dresden mitgeteilt, daß er sich mit der Absicht trage, eine städtische Schuhreparaturwerkstatt einzurichten, da ihm viele Klagen der Bevölkerung bekannt geworden seien, wonach die Schuhmacher sich weigerten, Reparaturen vorzunehmen. Die Innung legte in ihrer letzten Versammlung gegen diese Behauptung Verwahrung ein mit der Begründung, lediglich der Ledermangel und der Mangel an Arbeitskräften sei daran schuld, daß die Reparaturen nicht vorgenommen werden könnten. Die Innung ersucht den Rat, falls die Einrichtung einer städtischen Schuhreparaturwerkstatt sich nicht umgehen lasse, diese Werkstatt der Aufsicht der Innung zu unterstellen. Auch in anderen Großstädten sind Schuhreparaturen kaum noch erreichbar.

Auch der Landrat geht barfuß. Wie ober-schlesische Blätter berichten, hat auch der Landrat von Hindenburg D.-S. Strümpfe und Schuhe abgelegt. Am letzten Sonntag wohnte er nebst Gemahlin barfuß dem Gottesdienst bei. Auch die Polizeibeamten von Hindenburg dürfen nach einer Verfügung in Kriegsständen im Dienst erscheinen.

Eine U-Bootsfalle. Aus der illustrierten Geschichte des Weltkrieges 1914/17. (Verlag der Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart, Berlin, Leipzig, Wien.) Jedes Heft 25 Pfennig. Vor dem Westausgang des Kanals und südlich von Irland ist schon eine große Zahl feindlicher und neutraler Handelschiffe durch deutsche U-Boote versenkt worden. Die in flachen und engen Gewässern angewandten Abwehrmittel gegen die U-Boote waren hier nicht zu gebrauchen; man mußte auf neue Maßnahmen sinnen und fand sie in den heimtückischen sogenannten U-Bootsfallen. Wie die Engländer dort mit U-Bootsfallen arbeiten, beweist das Erlebnis eines U-Bootes, das am 22. Februar 1917 um ein Haar das Opfer einer solchen Falle geworden wäre. Von Westen kam ein mittelgroßer Dampfer heran; kaum war er in Schußweite, als er auch schon von dem U-Boot durch Granatschüsse etwas unanständig zum Stoppen veranlaßt wurde. Die Mannschaft kletterte eiligst in die Boote und ruderte davon. Unter Wasser näherte sich das U-Boot und tauchte 500 Meter vom Schiff wieder auf, da auf dessen Deck weder Kanonen noch Menschen zu sehen waren. Die Luken waren eben geöffnet worden, als aus vier verborgenen Geschützen des Dampfers Granaten heranschnitten, die das Boot an mehreren Stellen trafen. Schnell tauchte es unter. Die Mannschaften in den inzwischen zurückgekehrten Schiffsböten warfen zwei Wasserbomben nach dem U-Boot, die auf dessen Turm und Rumpf aufschlugen. Die erhaltenen Beschädigungen an den Rudern und an wichtigen Apparaten zwangen es dann, nach kurzer Zeit in etwa 2500 Meter Entfernung von der Falle aufzutanken. Sofort begann zwischen beiden Schiffen ein Gefecht. Durch den Kanonendonner angelockt, kam dem Dampfer ein englischer Zerstörer zu Hilfe, der das Feuer des U-Bootes auf sich zog und dadurch dem Landdampfer Gelegenheit zur Flucht gab. So daß dieser mit seiner Mannschaft dem wohlverdienten Schicksal leider entging. Dem U-Boot gelang es, sich des Zerstörers zu entledigen, nachdem es ihm einige Treffer beigebracht hatte. In der Nacht wurden die Schätze des Bootes notdürftig ausgebeutet, und dank der Geschicklichkeit seiner Besatzung war es möglich, das Fahrzeug sicher in einen heimatischen Hafen zu bringen.

...den nur an die ...
...aufgegriffen ...
...aufgegriffen ...

Gartenflecker als Kartoffelverfänger. Nach einer neueren Entscheidung der Reichskartoffelstelle gelten die Kleingartenbesitzer und Laubenflecker, solange der Kartoffelvorrat ihrer eigenen Anbaufläche reicht, als Selbstverfänger. Sie erhalten demnach, solange sie Selbstverfänger sind, keine Kartoffelkarten. Ist der Eigenvorrat aufgebraucht, so wird der Kleingartenbesitzer vom Selbstverfänger zum Versorgungsberechtigten und er erhält dann auch die Kartoffelkarten. Als Selbstverfänger steht dem Kleingartenbesitzer die Selbstverfängerportion für sich und alle seine Familienangehörigen zu. Diese Menge beträgt zurzeit 0,8 Pfund für den Tag. Die Selbstverfänger haben hiernach, soweit ihnen Kartoffelkarten schon ausgehändigt sein sollten, diese Karten bei der zuständigen Brotkommission abzugeben, und, nachdem ihr Kartoffelvorrat aufgebraucht ist, die Karten wieder zu verlangen.

Bier für das Heer und die Schwerarbeiter. Zur Frage der Abgabe von Gerste an Bierbrauereien im neuen Erntejahr hat in Verantwortung einer Frage des Abg. Rumm (D. F.), der sich für die Unterlassung jeglicher Gerstenabgabe eingesetzt hatte, „so lange nicht die ausgiebige Ernährung des ganzen deutschen Volkes im kommenden Jahre sichergestellt“ sei, Ministerialdirektor Edler von Braun, vgl. Bayerischer Ministerialrat und Stellvertreter der Bevollmächtigter zum Bundesrat folgende Erklärung abgegeben: „Der mit möglichster Einschränkung zu bemessende Bierbedarf des Heeres muß befriedigt werden. Daneben soll Bier, und zwar im allgemeinen nur solches mit ganz geringem Gehalt an Stammwürze und Alkohol, nur insoweit hergestellt werden, wie es dem dringenden Bedarf eines sehr großen Teiles der Bevölkerung an Erfrischungsgetränken entspricht, insbesondere dem der Schwerarbeiter. Der Gersteverbrauch für diese Zwecke wird auf das äußerste zu beschränken sein.“

Vom Büchertisch.

Deutscher Wille (Kunstwart). Erstes Juliheft 1917. (Kriegsausgabe zum ermäßigten Preis von 3,00 Mk. vierteljährlich. Verlag von Georg D. W. Callwey, München.) Eine Betrachtung von Müller-Freienfels über „Deutsche Eigenart“ leitet das Heft ein und führt aus: man dürfe Volkstümlichkeit (Ludwig Richter, Uhland, Freischütz) nicht mit typischer Bedeutsamkeit verwechseln, in der die Eigenart des deutschen Geistes zu suchen sei. Nicht der verschlafene deutsche Michel sondern Faust hätte das Recht unser Symbol zu sein. In dem Beitrage „Volk, Buch und Bücherei“ fordert Walter Hofmann nicht abruptes Bessermachen der Verhältnisse. Er erörtert, daß ein großer Teil des Publikums nicht zur Geistesreise zu bringen und jeder zu der Stufe von Büchern zu führen und zu erziehen sei, die er erreichen kann. Cornelius Guritt bringt einen Aufsatz über „Deutsche und französische Kunst“ und geht der Ursprungsfrage beider Künste und ihrem Abhängigkeitsverhältnis von einander nach. Ernst Hartwig bespricht in seinem Aufsatz „Weltpolitische“ weitere einschlägige Literatur dieses Gebietes. Erich Schairer bringt eine Auswahl aus Richard von Müllendorfs Buch „Deutsche Gemeinwirtschaft.“ — In der Rundschau untersucht Arth. Bonus die Frage „Sachlichkeit und Persönlichkeit.“ — Wolfgang Schumann bespricht Hollands Roman „Johann Christoph in Paris“. Von den weiteren reichhaltigen Rundschaubeiträgen seien noch genannt: Ernst Wachler, „Indiewiefern kann die deutsche Dichtung über Goethe hinaus?“ Schumann, „Der Opernsänger und Amerika: Woas, Brunnen als Denkmäler; Corbach, Heimat und Arbeit; derj, „Theoretiker des sozialen Aufbaus an die Front!“, Taufschneider, Was sie fürchten? Eberhard, Vom Recht unehelicher Kinder; Schwabe, der Rausch Allen sein; Quersien, Sportgrimmchen. — An Bildern sind diesmal eingestellt: Ein Schattenriß von Helene Radnik, ein farbiger Steindruck von Bertha Zürcher „Alpenrosen“, eine Zeichnung von Fritz Baehle und ein Schattenriß von Georg Plischke. — Als Notenbeilage sind Kompositionen von Richard Winger und Heinrich Pfaff hinzugegeben.